

BO-Nr. 4042 – 27.07.2020
PfReg. M 7.2 d

**Dekret zur Inkraftsetzung der Statuten
sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Kirchenmusik**

Nach Erteilung der befristeten Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom vom 29. Januar 2020 setze ich mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 die Statuten der Hochschule für Kirchenmusik in Kraft.

Ebenso setze ich mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 die neu gefasste Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik in Kraft. Das Dekret mit der befristeten Approbation der Kongregation für das katholische Bildungswesen trägt das Datum vom 4. Juni 2020.

Rottenburg, den 27. Juli 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Statut der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Das Studium der Kirchenmusik leitet sich ab aus ihrem Wesen und aus ihrem Auftrag. Gemäß Art. 112 der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ des Zweiten Vatikanischen Konzils „billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und lässt sie zur Liturgie zu“. Diesen Auftrag schrieben die deutschen Bischöfe fort: „Die Künste, insbesondere die Musik, sind nicht nur ornamentales Beiwerk des Gottesdienstes, sondern integraler Bestandteil. [...] Entscheidend für Kunst und Kultur muss aus kirchlicher Sicht das Kriterium der künstlerischen Qualität bleiben, wobei es eine dem Menschen gemäße Bandbreite geben soll“ (Arbeitshilfe Nr. 212 „Kirche und Kultur“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2007). Die deutschen Bischöfe haben am 24. September 2010 in Abstimmung mit der „Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für katholische Kirchenmusik in Deutschland“ eine „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ beschlossen. Dabei streben die Bischöfe eine Kirchenmusik an, die aus der Mitte kirchlichen Handelns kommt und in diese Mitte hineinwirkt. In diesem Sinn üben Kirchenmusiker/innen einen missionarischen Dienst aus, der sich nicht nur auf den Gottesdienst, sondern auch auf das übrige Leben in der Gemeinde und ihrem Umfeld erstrecken soll. Zum berufsqualifizierenden Studium der Kirchenmusik gehören daher nicht nur der Erwerb musikalisch-künstlerischer Fähigkeiten und der theoretischen Grundlagen der Kirchenmusik, sondern ebenso die qualifizierte Aneignung theologischen und pastoralen Grundwissens. Schon das Zweite Vatikanische Konzil hatte der Kirche die Errichtung höherer Kirchenmusik-Institute empfohlen (SC Art. 115). Mit Dekret vom 11. November 1997 hat Bischof Dr. Walter Kasper die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Nachfolgeeinrichtung der 1972 gegründeten Kirchenmusikschule Rottenburg errichtet. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat die Errichtung dieser Hochschule mit Dekret vom 22. November 1997 gebilligt und zugleich die Verfassung der Hochschule sowie ihre Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (ISPO) auf fünf Jahre zur Probe bestätigt und gebilligt. Nach Erteilung der unbefristeten Approbation durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen mit Dekret vom 14. November 2002 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst am 2. Januar 2008 die Neufassung der Verfassung und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (ISPO) der Hochschule für Kirchenmusik erlassen. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 mussten sowohl die Verfassung der Hochschule wie auch die ISPO revidiert werden. An die Stelle der bisherigen Verfassung

tritt nun das von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 29. Januar 2020 für fünf Jahre gebilligte Statut der Hochschule für Kirchenmusik.

A. Struktur und Aufgaben

Art. 1 – Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Institutum Superius Musicae Sacrae. Staatlich anerkannte Hochschule“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
- (3) Rechtsträger der Hochschule ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2 – Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient der Pflege und Entfaltung der katholischen Kirchenmusik durch akademische Lehre, Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel, freie Kunstausübung und Forschung.
- (2) Die Hochschule bildet Kirchenmusiker/innen musikalisch, theologisch und pädagogisch für den Dienst in den Kirchengemeinden aus. Hierzu bietet sie kirchenmusikalische und kirchenmusikaffine Studiengänge an.
- (3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese und trägt im Rahmen von Lehre und Forschung Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung. Sie arbeitet diesbezüglich mit dem Amt für Kirchenmusik zusammen. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.
- (4) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet.

Art. 3 – Akademische Selbstverwaltung

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Statuten. Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Hochschule und ihrer Mitglieder das allgemeine kirchliche und staatliche Recht und das besondere Recht des Hochschulträgers. Insbesondere findet die Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ Anwendung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers und des Aufsichtsrats – insbesondere
 1. die Bestellung und Besetzung der Organe,
 2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter/innen,
 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen, Ordnungen und weitere Rechtsvorschriften.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die gebührende Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 38 § 1 Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. 4 – Großkanzler

Großkanzler der Hochschule ist der Diözesanbischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ihm obliegen die Aufgaben nach Art. 12 der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ und Art. 9 der hierzu

ergangenen Ordinationes vom 27. Dezember 2017, die Hochschulaufsicht nach Art. 20 sowie die weiteren aus diesen Statuten, anderen Satzungen und Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben. Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

B. Organe

Art. 5 – Organe

Organe der Hochschule sind

1. der / die Rektor/in,
2. der Senat,
3. die Dozierendenkonferenz,
4. der Aufsichtsrat.

Art. 6 – Rektor/in

- (1) Der / die Rektor/in leitet die Verwaltung der Hochschule (vgl. Art. 16 Nr. 4 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“). Die Aufgaben, die das kirchliche Hochschulrecht dem Dekan zuweist (vgl. Art. 17 Nr. 6 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“), nimmt der / die Rektor/in wahr, da die Hochschule nur aus einer einzigen Fakultät besteht.
- (2) Der / die Rektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der katholischen Professorinnen und Professoren im Sinne von Art. 13 Abs. 4 (Professoren) gewählt. Nach erfolgter Bestätigung durch den Heiligen Stuhl hat der Großkanzler den / die Rektor/in zu ernennen.
- (3) Die Amtszeit des Rektors / der Rektorin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der / die bisherige Rektor/in die Geschäfte bis zur Bestellung des Nachfolgers / der Nachfolgerin fort.
- (4) Der / die Rektor/in vertritt die Hochschule. Er / sie sorgt für die Beachtung ihrer Statuten, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse (vgl. Art. 16 Nrn. 1-3 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (5) Der / die Rektor/in ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er / sie hat die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und die weiteren Mitarbeiter/innen. Er / sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist (vgl. Art. 16 Nr. 1 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“). Er / sie hat den Senat und den Großkanzler über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (vgl. Art. 16 Nr. 5 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (6) Der / die Rektor/in berichtet dem Großkanzler regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule. Er / sie aktualisiert jedes Jahr auf elektronischem Wege die Daten der Hochschuleinrichtung in der Datenbank der Kongregation für das katholische Bildungswesen (Heiliger Stuhl) (Art. 17 Nr. 6 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (7) Der / die Rektor/in wird im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch den / die Prorektor/in vertreten. Diese/r wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors / der Rektorin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt. Er / sie bedarf der Bestätigung durch den Großkanzler.
- (8) Die Amtszeit des Prorektors / der Prorektorin beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors / der Rektorin. Wiederwahl ist möglich. Der / die Rektor/in kann aus seinem Zuständigkeitsbereich dem / der Prorektor/in bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung

übertragen. Der / die Rektor/in kann dem / der Prorektor/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Art. 7 – Senat

- (1) Dem Senat gehören an
 1. die Professorinnen und Professoren,
 2. zwei von der Dozierendenkonferenz nach Art. 10 Abs. 2 dieses Statuts gewählte Dozierende,
 3. zwei Studierende, die von der Studierendenversammlung gewählt werden,
 4. ein/e Vertreter/in der Mitarbeiter/innen der Hochschulverwaltung oder einer anderen Einrichtung der Hochschule (vgl. Art. 16), der / die von diesen aus ihrer Mitte gewählt wird.
- (2) Der / die Rektor/in kann mit Zustimmung des Senats andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Sprecher der Fachgruppen, zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Sie haben kein Antragsrecht.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr.
- (4) Vorsitzender des Senats ist der / die Rektor/in. Er / sie beruft den Senat in jedem Semester mindestens einmal ein. Mindestens drei Mitglieder des Senats können die Einberufung weiterer Sitzungen durch den / die Rektor/in verlangen.

Art. 8 – Zuständigkeit des Senats

- (1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen der Hochschule übertragen sind.
- (2) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen für den Aufsichtsrat, die zur Entscheidung dem Großkanzler vorzulegen sind.
- (3) In Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs kann der Senat die Dozierendenkonferenz und die Studierendenversammlung um Stellungnahmen ersuchen.
- (4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Senats

- (1) Beschlüsse des Senats über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung und die Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung durch den Großkanzler.
- (2) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der Professoren und Professorinnen und für die Beauftragung der Dozierenden bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 dieses Statuts angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 dieses Statuts.
- (3) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (4) Beschlüsse des Senats werden von dem / der Rektor/in der Hochschule bekannt gemacht und vollzogen.

Art. 10 – Dozierendenkonferenz

- (1) Die Dozierendenkonferenz setzt sich aus allen Professorinnen und Professoren sowie Dozierenden der Hochschule zusammen. Den Vorsitz führt der / die Rektor/in.
- (2) Die Dozierendenkonferenz wählt – unter Ruhen des Stimmrechts der Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 – auf die Dauer von zwei Jahren die Senatsvertreter/innen der Dozierenden gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie zwei Stellvertreter/innen.
- (3) Die Dozierendenkonferenz berät den Senat in allen Fragen der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen und erledigt die ihr nach diesen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Dozierendenkonferenz beteiligt sich an der Studienberatung.
- (5) Die Dozierendenkonferenz erarbeitet Vorschläge für die Beschlussfassung des Senats.
- (6) Der / die Rektor/in beruft die Dozierendenkonferenz mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Dozierendenkonferenz von dem / der Rektor/in einzuberufen.
- (7) Die Dozierendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 11 – Aufsichtsrat

- (1) An der Hochschule besteht ein Aufsichtsrat. Ihm obliegt die Überwachung der geschäftsführenden Organe der Hochschule. Er begleitet fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören 5-8 Mitglieder an. Hierzu gehören der / die Leiter/in der für Liturgie zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie bis zu drei weitere vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf fünf Jahre zu ernennende Mitglieder. Zusätzlich müssen 2-4 weitere Mitglieder vom Aufsichtsrat durch Wahl für jeweils fünf Jahre bestimmt werden. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Wiederbestellung und Wiederwahl sind möglich.
- (3) Bei der Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis der fachlich-inhaltlichen und juristisch-betriebswirtschaftlichen Kompetenzen besteht.
- (4) Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernennt die / den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats. Der / die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder durch Wahl bestimmt.
- (5) Der / die Rektor/in der Hochschule nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.
- (6) Dem Aufsichtsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Wirtschaftsplans der Hochschule,
 2. die Entlastung des Rektors / der Rektorin,
 3. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Senat,
 4. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Dozierendenkonferenz.Des Weiteren beschließt er insbesondere über:
 5. Empfehlungen an den Großkanzler vor der Berufung oder Entlassung von Professorinnen und Professoren und der Beauftragung von Dozierenden oder der Beendigung ihrer Tätigkeit im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung,
 6. Empfehlungen an den Hochschulträger vor der Ernennung oder Entlassung weiterer Mitarbeiter/innen im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung,
 7. Empfehlungen an den Großkanzler, soweit dieser für Erlass, Änderungen oder Genehmigungen von Hochschulsatzungen zuständig ist,
 8. Empfehlungen zur Bestätigung der Wahl des Rektors / der Rektorin,

9. Empfehlungen an den Großkanzler zur Bestätigung der Wahl des Prorektors / der Prorektorin,
 10. Empfehlungen und Stellungnahmen in Hochschulangelegenheiten auf Anforderung des Großkanzlers, des Rektors / der Rektorin und des Senats.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

C. Mitglieder und Hochschulverwaltung

Art. 12 – Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
 2. die immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu fördern bzw. zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben, insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane ergeben sich aus diesem Statut.

Art. 13 – Lehrkörper

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren sowie Dozierenden.
- (2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach kirchlichem und staatlichem Recht erfüllen (Art. 25-27 der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“, § 70 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulrahmengesetz, § 45 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg).
- (3) An der Hochschule werden mindestens folgende Fächer als Professuren besetzt:
 1. Ensembleleitung (vokal und instrumental),
 2. Orgelimprovisation und liturgisches Orgelspiel,
 3. Orgel-Literaturspiel,
 4. liturgischer Gesang (Gregorianik, deutscher Liturgiegesang).Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.
- (4) Den für Professuren nach Abs. 3 Satz 1 in einem unbefristeten Dienstverhältnis bestellten Lehrkräften verleiht der Großkanzler die Dienstbezeichnung „Professor / Professorin i. K.“. Besoldungsrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht begründet. Bei Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Hochschule kann der Großkanzler die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.
- (5) Die übrigen Lehrkräfte führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent bzw. Dozentin an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (6) An der Hochschule bestehen Fachgruppen, die von den Mitgliedern des Lehrkörpers gleicher oder verwandter Fächer gebildet werden. Sie beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht. Näheres, insbesondere die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgruppen, regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat für die Fachgruppen erlässt.
- (7) Die Entpflichtung der Dozierenden richtet sich nach den jeweils im Arbeitsvertrag genannten Vereinbarungen.

- (8) Der Großkanzler kann eine vorzeitige Auflösung der Dienstverpflichtung eines / einer Dozierenden bzw. die vorläufige Suspendierung bei schweren Verstößen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung verfügen, falls für die Anstellung des / der Dozierenden ein Nihil obstat des Heiligen Stuhls eingeholt wurde. Für die Dauer einer diesbezüglichen Untersuchung bzw. eines Verfahrens kann weder der / die Dozierende weiterhin lehren noch die Hochschule seine / ihre Stelle endgültig anders besetzen.

Art. 14 – Studierende

- (1) Zum Studium an der Hochschule für Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ und zugleich nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg erfüllt. Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleichgestellte Personen, denen die erforderlichen Dokumente fehlen, können zum Studium zugelassen werden, wenn ihre Eignung im Einzelfall überprüft und festgestellt wurde. Zuständig hierfür ist ein vom Senat gewählter Ausschuss, dem mindestens drei Lehrende der Hochschule angehören (Art. 32 § 3 Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (2) Studienbewerber/innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als Gasthörer/innen zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind. Sie unterliegen einer besonderen Gebührenordnung und werden in der Regel nicht zu Prüfungen zugelassen. Ausnahmen regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Gegen Studierende, welche den Bestimmungen dieses Statuts oder den von der Hochschule erlassenen Ordnungen zuwiderhandeln, können Ordnungsmaßnahmen, auch der Ausschluss vom Studium, verhängt werden.
- (4) Näheres regelt die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 15 – Studierendenversammlung

- (1) Die Studierendenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. Weiter berät und beschließt die Studierendenversammlung über Anträge an den Senat.
- (2) Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule im Sinne von Art. 14 Abs. 1. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Studierendenvertreter im Senat berufen sie ein und leiten sie gemeinsam. Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der / die Rektor/in der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. Ihm / ihr und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.
- (3) Die Studierendenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester die beiden Studierendenvertreter für den Senat gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 sowie eine diese stellvertretende Person. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studierendenversammlung entscheidet der / die Rektor/in der Hochschule. Das Nähere regelt eine von der Studierendenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (4) Die Studierendenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Senats bedarf.

Art. 16 – Hochschulverwaltung und weitere Einrichtungen

- (1) Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die von dem / der Rektor/in geleitet wird. Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder durch den Träger unter der Aufsicht des Aufsichtsrats erledigt. Hierzu beauftragt der Großkanzler geeignete Personen im Bischöflichen Ordinariat mit der Verwaltung (c. 1279 § 2 CIC); die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrats bzw. der kirchenrechtlich geforderten Ratgeber (c. 1280 CIC) nimmt der Aufsichtsrat wahr (Art. 58 Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (2) Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie wird von dem / der Bibliothekar/in geleitet. Der Senat bestellt eine/n Professor/in zum Bibliotheksbeauftragten. Diese/r hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen.
- (3) An der Hochschule können mit Genehmigung des Großkanzlers weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen geschaffen werden.

D. Studiengänge, akademische Grade und deren Ordnungen

Art. 17 – Studiengänge und akademische Grade

- (1) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen erfolgt im Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ und weiteren darauf aufbauenden Studiengängen, die mit Zustimmung des Großkanzlers und des Heiligen Stuhls eingeführt werden können.
- (2) Mit der erfolgreichen Schlussprüfung wird im Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erworben, der den Anforderungen des Bachelor of Music „Katholische Kirchenmusik“ an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen inhaltlich gleichen Studien- und Prüfungsordnungen – nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg entspricht.
- (3) Aufgrund der Schlussprüfung gemäß Abs. 2 verleiht die Hochschule im Sinne von Art. 46 und 47 der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ als Bakkalaureat den akademischen Grad „Bachelor of Music (katholische Kirchenmusik)“.
- (4) Der Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ baut auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang auf.
- (5) Folgende Masterstudiengänge bauen auf einem musikpraktischen Bachelor- oder einem gleichwertigen Studiengang auf:
 1. Chorleitung,
 2. Orgelliteraturspiel,
 3. Gregorianik / deutscher Liturgiegesang,
 4. Orgelimprovisation und liturgisches Orgelspiel,
 5. Gesang.
- (6) Die Hochschule verleiht in den Studiengängen nach Abs. 4 und 5 den akademischen Grad „Master of Music“ infolge einer erfolgreichen Abschlussprüfung.

Art. 18 – Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung regelt insbesondere die Voraussetzungen für
 1. die Immatrikulation sowie die Exmatrikulation,
 2. die Beurlaubung von Studierenden sowie den Ausschluss vom Studium,
 3. die einzelnen Studiengänge und deren Prüfungen.

- (2) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird von der Hochschule erlassen. Die Mitwirkungsrechte des Großkanzlers sowie des Apostolischen Stuhls (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“) bleiben unberührt.

E. Aufsicht und Schlussbestimmungen

Art. 19 – Hochschulaufsicht

- (1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des Großkanzlers oder des von ihm im Einzelfall Delegierten.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes untersteht die Hochschule der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.

Art. 20 – Aufsicht durch den Großkanzler

- (1) Dem Großkanzler obliegt neben seinen Aufgaben gemäß Art. 4 die Hochschulaufsicht, soweit sie nicht von der Kongregation für das katholische Bildungswesen unmittelbar wahrgenommen wird. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.
- (2) In Angelegenheiten, die Forschung, Lehre und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, wird unbeschadet der Bindung der Hochschule an ihre kirchliche Aufgabenstellung, die insbesondere die Bindung an die Lehre der Kirche umfasst, die Rechtsaufsicht durch den Großkanzler ausgeübt.

Art. 21 – Aufsicht durch den Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß Art. 11 dieses Statuts die Aufsichtsführung über die geschäftsführenden Organe der Hochschule. Er überwacht hierbei insbesondere die Personal- und Finanzverwaltung. Ihm steht das Recht zu, von jedem Hochschulorgan Bericht über Hochschulangelegenheiten zu verlangen.

Art. 22 – Änderungen des Statuts und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Änderungen dieses Statuts sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung sind dem Großkanzler vorbehalten. Sie können auf Initiative des Großkanzlers nach Anhörung von Senat und Aufsichtsrat oder auf Antrag des Senats oder des Aufsichtsrats nach je wechselseitiger Anhörung erfolgen. Anträge des Senats bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Professorinnen und Professoren.
- (2) Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Apostolischen Stuhls (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“).